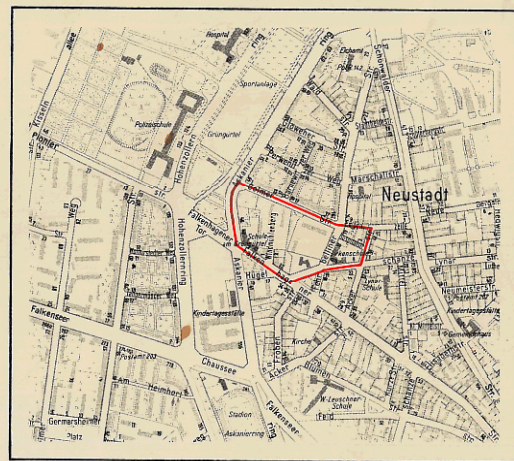
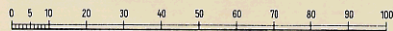


Bebauungsplan VIII-21

für das Gelände zwischen

**Golmer Straße, Emdenzeile,
Ackerstraße, Hügelschanze,
Falkenhagener Straße
und Askaniererring
im Bezirk Spandau**

Maßstab 1: 1000



A. Festsetzungen

Begrenzungslinien

Zeichenerklärung

festgesetzt	festzusetzen	aufzuheben

Beschränkungen

Überbaubare Flächen

1. Art der Nutzung

2. Maß der Nutzung

Einzel festsetzung

Flächenmäßige Ausweisung

Nicht überbaubare Flächen,
Verkehrsflächen,
Grünflächen usw.

B. Nachrichtliche Eintragungen

Gebäude

Bestand
mit Geschoszbzahl

Abkürzungen

Grenzen usw.

	geplante Gebäude
	Wohn- und Mischbauten
	Geschäfts- Lager- Gewerbe- und Industriebauten
	öffentliche Gebäude
	Stellplatz
	Grundstücksgrenze
	Eigentumsgrenze
	Bordkante
	geschützte Bäume (Baumschutzverordnung)

Aufgestellt:

Bezirksamt Spandau, Abt. Bau- und Wohnungswesen

Vermessungsamt

Stadtplanungsamt

gez.: Langer

gez.: Stroschein

Berlin-Spandau, den 21. Februar 1966

gez.: Bühl

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 23.3.1966 erhalten und wurde in der Zeit vom 22.4.1966 bis 23.5.1966 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Spandau, den 24.5.1966

Bezirksamt Spandau

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Stadtplanungsamt

gez.: Stroschein

Amtsleiter

Planergänzungsbestimmungen

- Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 6 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Im Ladengebiet sind die der Versorgung der Umgebung dienenden Läden, nicht störenden Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe zulässig.
- Im allgemeinen Wohngebiet einschließlich der diesem zugehörigen Gemeinbedarfsfläche können im Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse zugelassen werden, wenn die Grundflächenzahl und die Geschosflächenzahl nicht überschritten werden.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Die mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastenden Flächen dürfen nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
- Die privaten nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.
- Auf dem Grundstück Askaniererring 47-49 ist die mit ABCDA bezeichnete Sichtfläche von sichtbehindernden baulichen Anlagen und Bepflanzungen freizuhalten.

Diese Abzeichnung enthält die im Deckblatt zum Bebauungsplan dargestellten Änderungen und Ergänzungen.

Die Übereinstimmung mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

Berlin-Spandau, den 3. Juli 1966

Bezirksamt Spandau von Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Vermessungsamt
im Auftrage



Geier
Vermessungsamtsrat

Zu diesem Bebauungsplan gehören:

- ein Eigentümerverzeichnis
- das Deckblatt vom 12. März 1966 des Senats für Bau- und Wohnungswesen II (In diese Abzeichnung eingearbeitet).

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 655, 1077) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 25. März 1966

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen

gez.: Schwedler

Die Verordnung ist am 9.4.1966 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 422 verkündet worden.